

2021 **Ausgegeben zu Bonn am 18. November 2021** **Nr. 23**

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 2021	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1130
27. 9. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Appereon Business Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-78-01)	1132
30. 9. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1135
4.10. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des deutsch-mexikanischen Abkommens über den Luftverkehr	1135
5.10. 2021	Bekanntmachung des deutsch-dänischen Abkommens über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung	1136
5.10. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-48)	1144
5.10. 2021	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1147
10.11. 2021	Bekanntmachung der Neufassung der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)	1150
1.11. 2021	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1152

Die Verordnung in der Anlage des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 173,90 € (170,00 € zuzüglich 3,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. September 2021

Das in Kathmandu am 14. Juni 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2020 ist nach seiner Inkrafttretensklausel

am 14. Juni 2021

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. September 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ute Heinbuch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit 2020**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nepal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nepal beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 24. November 2020 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Nepal oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 13 800 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen achthunderttausend Euro) zu erhalten:

1. Für die Vorhaben:

- a) „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im ländlichen und semiurbanen Raum – Finanzierung Phase III von Kleinst-, Klein- und mittelgroßen Unternehmen (KKMU)“ in Höhe von bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
- b) „Verbesserung der Mutter-Kind-Versorgung im urbanen Bereich – Paropakar Geburts- und Frauenklinik Kathmandu II“ in Höhe von bis zu 5 300 000 Euro (in Worten: fünf Millionen dreihunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist,

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des folgenden Vorhabens:

„Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im ländlichen und semiurbanen Raum – Finanzierung Phase III von Kleinst-, Klein- und mittelgroßen Unternehmen (KKMU) – Begleitmaßnahme“ in Höhe von bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro).

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Zusage die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Diese Beträge verfallen somit am 23. November 2025.

(3) Die Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Nepal befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in Nepal erhoben

werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung von Nepal getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung von Nepal übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung von Nepal die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung von Nepal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung von Nepal veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Kathmandu am 14. Juni 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Roland Schäfer

Für die Regierung von Nepal
Shreekrishna Nepal

Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Appereon Business Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-78-01)

Vom 27. September 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. Juli 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Appereon Business Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-78-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. Juli 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. September 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 13. Juli 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 315 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 13. Juli 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Appereon Business Solutions, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-78-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützungsdienstleistungen in den Bereichen Ressourcen und Training für das Programm für Militärgemeinde und Familienpolitik und ist zuständig für Einführung und Wirksamkeitsbewertung von Aktivitäten im Rahmen des an Familien gerichteten Programms zur Stärkung der Belastbarkeit (Families OverComing Under Stress, FOCUS). Dazu muss der Auftragnehmer Dienstleistungen in den Bereichen militärisch zentrierte Gemeindearbeit, Aufklärung, Zusammenarbeit und Training erbringen. Diese Dienstleistungen erfordern unter anderem das Eingehen auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Militärfamilien, wie beispielsweise Paare, Familien mit kleinen Kindern, Familienangehörige von Kämpfern im Genesungsprozess, Hinterbliebene sowie Familienangehörige, die an entlegenen oder weit entfernten Orten leben.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Family Wellness Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer

und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. Mai 2017 bis 9. Januar 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 315 vom 13. Juli 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 30. September 2021

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

El Salvador	am 12. Dezember 2021
Indien	am 26. Dezember 2021
Kamerun	am 22. November 2021
Tunesien	am 25. November 2021

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juli 2021 (BGBl. II S. 924).

Berlin, den 30. September 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens zur Änderung des deutsch-
mexikanischen Abkommens über den Luftverkehr**

Vom 4. Oktober 2021

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 2021 zu dem Abkommen vom 2. Mai 1919 zur Änderung des Abkommens vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr (BGBl. 2021 II S. 299, 300) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 11

am 25. Juni 2021

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. Oktober 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-dänischen Abkommens
über Solidaritätsmaßnahmen
zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung**

Vom 5. Oktober 2021

Das in Kopenhagen/Berlin am 14. Dezember 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ist nach seinem Artikel 14 Absatz 1

am 14. Dezember 2020

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Oktober 2021

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Stefan Rolle

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Dänemark
über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Dänemark –

im Folgenden Vertragsparteien genannt,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1 bis 56), insbesondere auf Artikel 13,

in Kenntnis der Empfehlung (EU) 2018/177 der Kommission vom 2. Februar 2018 zu den in die technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Anwendung des Solidaritätsmechanismus gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung aufzunehmenden Elementen,

von dem Wunsch geleitet, die Auswirkungen einer schwerwiegenden Notlage abzumildern und die Gasversorgung der durch Solidarität geschützten Kunden sicherzustellen,

in der Erwägung, dass Solidarität vonnöten ist, um die Gasversorgungssicherheit in der Union zu gewährleisten,

auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses, wonach ein Ersuchen um Solidarität in der Regel nur dann erforderlich sein wird, wenn der Markt der ersuchenden Vertragspartei nicht mehr funktionsfähig ist und die angrenzenden Märkte insofern nicht mehr liquide sind, als dass die ersuchende Vertragspartei mit üblichen Mitteln des Marktes keine Gasmengen in den angrenzenden Märkten mehr erwerben kann und Solidarität deshalb soweit und solange wie möglich durch marktbasierte Maßnahmen geleistet wird, mit deren Hilfe es der um Solidarität ersuchenden Vertragspartei ermöglicht werden soll, den Bedarf zur Versorgung ihrer durch Solidarität geschützten Kunden mit Gas selbst über den Markt zu decken –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

**Gegenstand und
Geltungsbereich des Abkommens**

(1) Mit diesem Abkommen werden gemäß Artikel 13 Absatz 10 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht technische, rechtliche und finanzielle Regelungen zur Anwendung von Solidaritätsmaßnahmen vereinbart. Die Vertragsparteien ersuchen die Solidaritätsmaßnahmen als letztes Mittel in einem Notfall, in dem die Versorgung der durch Solidarität geschützten Kunden mit Gas aus eigener Kraft nicht bewältigt werden kann.

(2) Im Solidaritätsfall ergreift die leistende Vertragspartei Solidaritätsmaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zur Versorgung der durch Solidarität geschützten Kunden im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei mit Gas.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die Begriffsbestimmungen der folgenden gesetzlichen Regelungen:

1. Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1938,
2. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36 bis 54),
3. Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1 bis 28),
4. Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 15 bis 35),
5. Artikel 2 der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (ABl. L 113 vom 1.5.2015, S. 13 bis 26) und
6. Artikel 2 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94 bis 136).

(2) Darüber hinaus gelten für dieses Abkommen die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Solidaritätsmaßnahmen“ bezeichnen erforderliche Maßnahmen im Hoheitsgebiet der leistenden Vertragspartei gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938, aufgrund derer die Gasversorgung anderer als der durch Solidarität geschützten Kunden in dem erforderlichen Maße und solange verringert oder ausgesetzt wird, wie die Gasversorgung der durch Solidarität geschützten Kunden der ersuchenden Vertragspartei nicht gewährleistet ist.
2. „Marktbasierte Solidaritätsmaßnahmen“ bezeichnen die durch die leistende Vertragspartei veranlassten Aufforderungen an Marktteilnehmer im eigenen Hoheitsgebiet, auf vertraglicher Grundlage freiwillige Maßnahmen auf Angebots- und Nachfrageseite zur Bereitstellung von Gasmengen gegen Zahlung eines vertraglich festgelegten Preises zu ergreifen, die es der um Solidarität ersuchenden Vertragspartei ermöglichen sollen, den Bedarf zur Versorgung ihrer durch Solidarität geschützten Kunden mit Gas selbst über den Markt zu decken.
3. „Nicht-marktbasierte Solidaritätsmaßnahmen“ bezeichnen hoheitliche Maßnahmen auf Angebots- und Nachfrageseite, die von der leistenden Vertragspartei im eigenen Hoheitsgebiet ergriffen werden, mit dem Ziel, zur Gasversorgung der durch Solidarität geschützten Kunden der ersuchenden Vertragspartei beizutragen.

4. „Ersuchende Vertragspartei“ ist die Vertragspartei, die um Solidaritätsmaßnahmen ersucht.
 5. „Leistende Vertragspartei“ ist die Vertragspartei, die Solidaritätsmaßnahmen ergreift.
 6. „Solidaritätsersuchen“ ist die Aufforderung der ersuchenden Vertragspartei an die leistende Vertragspartei zur Leistung von Solidarität.
 7. „Soliditätsangebot“ bezeichnet die Aufstellung der nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen durch die leistende Vertragspartei, die gegen Zahlung einer Entschädigung ergriffen werden können.
 8. „Angebote von Marktteilnehmern“ bezeichnen Vertragsangebote zur freiwilligen Bereitstellung von Gasmengen durch Marktteilnehmer.
 9. „Gasanbieter“ bezeichnet Marktteilnehmer, die freiwillig Gasmengen anbieten.
 10. „Lieferpunkte“ bezeichnet einen oder mehrere Grenzübergangspunkte des nationalen Gastransportsystems der leistenden Vertragspartei an dem das Gas das Hoheitsgebiet der leistenden Vertragspartei verlässt.
 11. „Transportrisiko“ ist das Risiko, dass die durch Solidaritätsmaßnahmen verfügbar gemachten Gasmengen nicht zum Lieferpunkt transportiert werden können, weil es nach Erstellung des Solidaritätsangebots zu netztechnischen oder vertraglichen Einschränkungen, z. B. einer Renominierung, von vorab kontrahierten Kapazitäten an den entsprechenden Grenzübergangspunkten gekommen ist und somit Kapazitätsengpässe entstehen.
 12. „Notfall“ oder „Notfallstufe“ bezeichnet eine Krisensituation gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1938.
 13. „Koordinierungsgruppe „Gas““ bezeichnet das durch Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 eingesetzte Gremium.
 14. „Gastag“ ist der Gastag im Sinne von Artikel 3 Ziffer 7 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, an dem die Solidaritätsmaßnahmen abgerufen werden sollen.
- (4) Das Solidaritätsersuchen muss mindestens folgende Angaben beinhalten:
 1. Kontaktdaten der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei,
 2. Kontaktdaten der zuständigen Fernleitungsnetzbetreiber der ersuchenden Vertragspartei,
 3. Kontaktdaten der zuständigen Marktgebietsverantwortlichen der ersuchenden Vertragspartei (sofern vorhanden),
 4. Lieferzeitraum,
 5. Gasmenge in kWh,
 6. Gasqualität (H-Gas oder L-Gas),
 7. Lieferpunkt,
 8. Zusicherung nach Absatz 1,
 9. Erklärung dazu, ob die nach der Durchführung marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen durch die leistende Vertragspartei von Marktteilnehmern angebotenen Verträge unmittelbar durch die ersuchende Vertragspartei oder einen näher bezeichneten, für die ersuchende Vertragspartei handelnden Dritten geschlossen werden sollen,
 10. Zusicherung, dass Forderungen von Marktteilnehmern aus dem Abschluss von Verträgen mit für die ersuchende Vertragspartei handelnden Dritten durch staatliche Garantien der ersuchenden Vertragspartei abgesichert werden, und
 11. Anerkennung der Verpflichtung der ersuchenden Vertragspartei, eine Entschädigung für die Solidarität gemäß den Regelungen dieses Abkommens und Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 zu zahlen.
 - (5) Sofern die Versorgungssicherheitslage es zulässt, ist das Solidaritätsersuchen mindestens 20 Stunden vor dem Beginn des Liefertags zu stellen. Die leistende Vertragspartei bemüht sich, auch kurzfristigere Solidaritätsersuchen zu berücksichtigen, wenn die Krisensituation und die gaswirtschaftlich notwendigen Vorlaufzeiten zur Bereitstellung eines Solidaritätsangebotes dies zulassen.
 - (6) Das Solidaritätsersuchen ist maximal auf den folgenden Gastag beschränkt. Weitere Solidaritätsersuchen für nachfolgende Gastage können unter Berücksichtigung der Fristen in Absatz 5 gestellt werden.
 - (7) Nach Erhalt des Solidaritätsersuchens prüft die leistende Vertragspartei das Solidaritätsersuchen unverzüglich auf Fehler oder Unvollständigkeiten, die eine ordnungsgemäße Beantwortung des Solidaritätsersuchens unmöglich machen könnten. Ergibt diese Prüfung Fehler oder Unvollständigkeiten des Solidaritätsersuchens im Sinne von Satz 1, kontaktiert die zuständige Behörde der leistenden Vertragspartei die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich unter Nutzung der im Solidaritätsersuchen genannten Kontaktdaten und bittet um Nachbesserung des Solidaritätsersuchens.
 - (8) Die zuständige Behörde der leistenden Vertragspartei bestätigt der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei den Eingang des Solidaritätsersuchens innerhalb einer halben Stunde nach Erhalt des Solidaritätsersuchens unter Nutzung der im Solidaritätsersuchen genannten Kontaktdaten. Hat die ersuchende Vertragspartei eine Bestätigung des Eingangs des Solidaritätsersuchens gemäß Satz 1 nicht innerhalb einer halben Stunde nach Absendung des Solidaritätsersuchens erhalten, bemüht sie sich um eine Kontaktaufnahme mit der leistenden Vertragspartei unter Nutzung aller zur Verfügung stehender Kommunikationsmittel.

Artikel 3

Solidaritätsersuchen

(1) Das Solidaritätsersuchen setzt die Ausrufung der Notfallstufe nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1938 und die Zusicherung der ersuchenden Vertragspartei voraus, dass die Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938 zum Zeitpunkt der Einleitung der ersuchten Solidaritätsmaßnahmen erfüllt sind.

(2) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei übermittelt unter Nutzung der in Artikel 11 genannten Kommunikationsmittel das Solidaritätsersuchen an die im Mitgliedsverzeichnis der Koordinierungsgruppe „Gas“ aufgeführten Kontaktdaten der zuständigen Behörde der leistenden Vertragspartei. Nach Übermittlung des Solidaritätsersuchens gemäß Satz 1 unterrichtet die ersuchende Vertragspartei unverzüglich die Kommission über die Übermittlung und den Inhalt des Solidaritätsersuchens. Die Erfüllung der Unterrichtungspflicht gemäß Satz 2 zeigt die ersuchende Vertragspartei der leistenden Vertragspartei unverzüglich an.

(3) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei übermittelt das Solidaritätsersuchen an die zuständigen Behörden aller nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 mit der ersuchenden Vertragspartei direkt verbundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 mit dem Staat der ersuchenden Vertragspartei über einen Drittstaat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, verbunden sind.

Artikel 4

Durchführung marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen

(1) Nach dem Erhalt des Solidaritätsersuchens führt die leistende Vertragspartei unverzüglich marktbasierende Solidaritätsmaßnahmen durch, um der ersuchenden Vertragspartei den

Abschluss von Verträgen mit Marktteilnehmern im Hoheitsgebiet der leistenden Vertragspartei zur Beschaffung der für die Versorgung ihrer durch Solidarität geschützten Kunden benötigten Gas-mengen zu ermöglichen.

(2) Liegen nach der Durchführung marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen durch die leistende Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei Angebote von Marktteilnehmern im Hoheitsgebiet der leistenden Vertragspartei vor, obliegt es der ersuchenden Vertragspartei, sich die benötigten Gasmengen durch den Abschluss von Verträgen mit den von ihr ausgewählten Marktteilnehmern bis spätestens 14 Stunden vor Beginn des Liefertags und unter Berücksichtigung der gaswirtschaftlich notwendigen Vorlaufzeiten zu beschaffen. Die leistende Vertragspartei wird nicht Vertragspartner dieser Verträge und haftet auch nicht für ihre Erfüllung.

(3) Die aus den Vertragsschlüssen gemäß Absatz 2 Satz 1 entstehenden Forderungen der Marktteilnehmer sind durch staatliche Garantien der ersuchenden Vertragspartei abzusichern. Dies gilt nicht, wenn die ersuchende Vertragspartei selbst unmittelbarer Schuldner dieser Forderungen ist.

(4) Die ersuchende Vertragspartei stellt sicher, dass die für eine Übernahme der auf der Grundlage von Angeboten von Marktteilnehmern bereitgestellten Gasmengen am Lieferpunkt erforderlichen Transportkapazitäten gebucht werden. Ist der ersuchenden Vertragspartei eine Buchung von Transportkapazitäten nach Satz 1 nicht möglich, teilt sie dies der leistenden Vertragspartei unverzüglich unter Benennung der Gründe mit.

Artikel 5

Durchführung nicht-marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen

(1) Soweit die ersuchende Vertragspartei auch nach der Durchführung marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen durch die leistende Vertragspartei ihren Bedarf für den im Solidaritätsersuchen angegebenen Lieferzeitraum durch die Annahme aller verfügbaren Angebote von Marktteilnehmern im Hoheitsgebiet der leistenden Vertragspartei sowie in den Hoheitsgebieten der übrigen nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 mit der ersuchenden Vertragspartei direkt verbundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 mit der ersuchenden Vertragspartei über ein Drittland, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, verbunden sind, nicht vollständig decken kann, kann sie für diesen Lieferzeitraum ein zweites Solidaritätsersuchen bis 13 Stunden vor Beginn des Liefertages über die noch benötigte Gasmenge stellen; Artikel 3 gilt entsprechend, sofern anwendbar. In diesem Falle gibt die leistende Vertragspartei bis neun Stunden vor dem Beginn des Liefertages ein Solidaritätsangebot ab. Soweit die Fristen nach Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 oder nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 nicht eingehalten wurden, erfolgt die Übermittlung des Solidaritätsangebots im Rahmen der gaswirtschaftlich notwendigen Vorlaufzeiten. Ist die leistende Vertragspartei bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 oder im Falle des Satzes 3 unter Berücksichtigung der gaswirtschaftlich notwendigen Vorlaufzeiten nicht in der Lage, ein Solidaritätsangebot zu unterbreiten, teilt sie dies der ersuchenden Vertragspartei unter Benennung der Gründe unverzüglich mit.

(2) Das Solidaritätsangebot der leistenden Vertragspartei muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

1. Kontaktdaten der zuständigen Behörde der leistenden Vertragspartei,
2. Kontaktdaten der zuständigen Fernleitungsnetzbetreiber der leistenden Vertragspartei,
3. Kontaktdaten der zuständigen Marktgebietsverantwortlichen der leistenden Vertragspartei (sofern vorhanden),
4. Gasmenge in kWh,

5. Gasqualität (H-Gas oder L-Gas),

6. Lieferpunkt,

7. Lieferzeitraum,

8. Voraussichtliche Kosten der Solidaritätsmaßnahmen und

9. Zahlungsempfängerdaten.

(3) Die im Solidaritätsangebot enthaltenen Gasmengen können die von der ersuchenden Vertragspartei angeforderte Gasmenge unterschreiten.

(4) Ein Solidaritätsangebot beinhaltet die zum Zeitpunkt der Erstellung des Solidaritätsangebots potentiell verfügbaren Gasmengen einschließlich erforderlicher Transportleistungen zum Lieferpunkt.

(5) Sämtliche Solidaritätsangebote gelten vorbehaltlich des technisch sicheren und verlässlichen Betriebs des Gasnetzes der leistenden Vertragspartei und der Ausföhrkapazität der Verbindungsleitungen zwischen den Vertragsparteien sowie unter dem Vorbehalt, dass bei Annahme eines Solidaritätsangebots und während dessen Durchführung die erforderliche Gasmenge für die Versorgung der eigenen durch Solidarität geschützten Kunden der leistenden Vertragspartei uneingeschränkt zur Verfügung steht und nicht gefährdet ist.

(6) Nach Erhalt des Solidaritätsangebots bestätigt die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei der zuständigen Behörde der leistenden Vertragspartei unverzüglich den Angebotseingang unter Nutzung der im Solidaritätsangebot genannten Kontaktdaten.

(7) Die Annahme des Solidaritätsangebots erfolgt durch die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unter Nutzung der im Solidaritätsangebot genannten Kontaktdaten.

(8) Solidaritätsangebote nach Absatz 1 Satz 2 können nur bis sieben Stunden vor Beginn des Liefertages angenommen werden. Solidaritätsangebote nach Absatz 1 Satz 3 können nur innerhalb von zwei Stunden nach ihrem Zugang bei der ersuchenden Vertragspartei angenommen werden. Nicht fristgerecht angenommene Solidaritätsangebote verfallen.

(9) Zur Annahme eines Solidaritätsangebots erklärt die ersuchende Vertragspartei die Angebotsannahme unter Beachtung der in Absatz 8 genannten Fristen gegenüber der leistenden Vertragspartei. Mit dem Zugang der Annahmeerklärung bei der leistenden Vertragspartei kommt ein Vertrag zwischen der leistenden und der ersuchenden Vertragspartei zustande, aufgrund dessen die leistende Vertragspartei verpflichtet ist, durch hoheitliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die angebotenen Gasmengen der ersuchenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt und zum Lieferpunkt transportiert werden.

(10) Mit der Annahme des Solidaritätsangebots verpflichtet sich die ersuchende Vertragspartei zur Erfüllung der Entschädigungspflichten nach Artikel 13 Absatz 8 und 10 der Verordnung (EU) 2017/1938 und Artikel 8 dieses Abkommens.

Artikel 6

Übergabe und Übernahme der Gasmengen bei der Durchführung nicht-marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen

(1) Als übernommene Gasmenge gilt die allokierte Gasmenge entsprechend der am Lieferpunkt jeweils geltenden Regelungen.

(2) Die genaue Bezeichnung der Lieferpunkte ergibt sich aus der aktuellen Gasnetzwerkkarte des Verbands Europäischer Fernleitungsnetzbetreiber für Gas.

(3) Die leistende Vertragspartei trägt das Transportrisiko für den Transport zum Lieferpunkt.

(4) Die ersuchende Vertragspartei stellt sicher, dass die an den vereinbarten Lieferpunkten bereitgestellten Gasmengen übernommen werden.

(5) Unabhängig von der tatsächlichen Übernahme der vertragsgemäß für die ersuchende Vertragspartei bereitgestellten Gasmengen sind die sich aus der Annahme des Solidaritätsangebots ergebenden Zahlungsverpflichtungen durch die ersuchende Vertragspartei an die leistende Vertragspartei in voller Höhe zu leisten.

Artikel 7

Ende der Solidaritätsmaßnahmen

(1) Die Verpflichtung der leistenden Vertragspartei zur Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen endet, wenn

1. die Kommission nach einem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 zu dem Schluss gelangt, dass die Ausrufung des Notfalls nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist,
2. das Ende des Notfalls durch die ersuchende Vertragspartei ausgerufen wird, bzw. kein erneutes Solidaritätsersuchen gemäß Artikel 3 erfolgt, oder
3. die Versorgung der eigenen durch Solidarität geschützten Kunden der leistenden Vertragspartei konkret gefährdet ist.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 endet die Solidaritätsmaßnahme zum Ende des jeweiligen Gastages, für den ein Solidaritätsersuchen gemäß Artikel 3 gestellt wurde. Im Falle von Absatz 1 Ziffer 3 hat die leistende Vertragspartei das Recht, nach Mitteilung an die ersuchende Vertragspartei die Solidaritätsmaßnahme unverzüglich zu beenden.

Artikel 8

Entschädigung für nicht-marktbasierte Solidaritätsmaßnahmen

(1) Die Entschädigung für die im Rahmen der nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen gelieferte Gasmenge nach Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 ist unmittelbar von der ersuchenden Vertragspartei an die leistende Vertragspartei zu zahlen und umfasst in der Regel

1. den Gaspreis, der sich aus dem letzten verfügbaren Spotmarktpreis an der Börse der leistenden Vertragspartei, bei Vorliegen mehrerer Börsen im Hoheitsgebiet der leistenden Vertragspartei aus dem arithmetischen Mittel der letzten verfügbaren Spotmarktpreise an allen Börsen, für Gas der durch die leistende Vertragspartei gelieferten Gasqualität vor der Durchführung der jeweiligen nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahme errechnet,
2. Entschädigungen, die die leistende Vertragspartei auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahme an betroffene Dritte zu zahlen hat, einschließlich gegebenenfalls damit zusammenhängenden außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrenskosten und
3. die Transportkosten.

Entschädigungen nach Satz 1 Ziffer 2 hat die ersuchende Vertragspartei nur zu zahlen, soweit die durch diese Entschädigungen abgegoltenen Nachteile nicht bereits ausdrücklich Bestandteil des Gaspreises nach Satz 1 Ziffer 1 sind.

(2) Die Ermittlung der Entschädigung gemäß Absatz 1 Ziffer 2 erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen der leistenden Vertragspartei. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Regelungen beider Vertragsparteien sind als Anlage beigefügt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dahingehende Änderungen der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die im Solidaritätsangebot angegebenen voraussichtlichen Kosten der nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 Ziffer 8 sind nicht abschließend. Die nach Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1938 und Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 2 dieses Abkommens ersatzfähigen Kosten können nach Beendigung der Solidaritätsmaßnahmen unter Vorlage entsprechender Nachweise nachgereicht werden, ohne an Fristen gebunden zu sein.

(4) Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, auch wenn es sich nach Ergreifen der Solidaritätsmaßnahmen herausstellen sollte, dass das Ersuchen um Solidaritätsmaßnahmen nicht erforderlich war.

(5) Sollte die durch die ersuchende Vertragspartei geleistete Entschädigung für nicht-marktbasierte Solidaritätsmaßnahmen die tatsächlichen Kosten der nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen der leistenden Vertragspartei überschreiten, so wird die leistende Vertragspartei die überschießende Entschädigungszahlung nach Abschluss aller administrativer und gerichtlicher oder ähnlicher Entschädigungsverfahren sowie aller Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit den betreffenden nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen in angemessener Frist an die ersuchende Vertragspartei auskehren. Dies schließt nicht das Recht der leistenden Vertragspartei zur Nachforderung nach Absatz 3 aus.

(6) Artikel 6 Absatz 5 bleibt unberührt.

Artikel 9

Zahlungsmodalitäten, Rechnung und Fristen für die Entschädigung nicht-marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen

(1) Zahlungen werden binnen 20 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung oder Zwischenrechnung nach Absatz 2 in voller Höhe fällig.

(2) Die leistende Vertragspartei hat das Recht, eine Zwischenrechnung über die bereitgestellten Gasmengen zu stellen.

(3) Zahlungen haben in der Währung der leistenden Vertragspartei zu erfolgen.

(4) Nach Beendigung der nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen verständigen sich die Vertragsparteien über die Notwendigkeit und den Zeitpunkt der Übermittlung der abschließenden Rechnung.

(5) Verspätete Zahlungen werden ab dem Fälligkeitstermin einschließlich desselben bis ausschließlich des Zahltages zum Verzugszinssatz verzinst. „Verzugszinssatz“ in diesem Sinne ist der Zinssatz in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Artikel 10

Einhaltung der Verpflichtungen

Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene und nehmen die erforderlichen Handlungen vor, um die Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Solidarität und die Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen.

Artikel 11

Kommunikationsmittel

(1) Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt prioritär per E-Mail. Falls nicht verfügbar, erfolgt die Kommunikation per Telefon. Weitere Kommunikationswege können situationsangemessen genutzt werden.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass bei Veränderungen der Kontaktdaten der zuständigen Behörde die Aktualisierung der im Mitgliedsverzeichnis der Koordinierungsgruppe „Gas“ aufgeführten Kontaktdaten veranlasst wird und unverzüglich eine Information an die jeweils andere Vertragspartei erfolgt.

Artikel 12**Gerichtsstandsklausel**

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei in diesem Fall den Europäischen Gerichtshof anrufen. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sind für die Vertragsparteien bindend.

(3) Stellt der Europäische Gerichtshof fest, dass eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist oder gegen dieses verstoßen hat, so trifft die betreffende Vertragspartei innerhalb einer vom Europäischen Gerichtshof zu bestimmenden Frist die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ergeben.

(4) Die Absätze 2 und 3 stellen einen Schiedsvertrag zwischen den Vertragsparteien im Sinne des Artikels 273 AEUV dar.

Artikel 13**Kündigung**

Dieses Abkommen gilt unbefristet. Es kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich gekündigt werden; es tritt sechs Monate nach dem Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Artikel 14**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Kopenhagen/Berlin am 14. Dezember 2020
in zwei Urschriften, jede in dänischer und deutscher Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Thomas Bareiß

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

Dan Jørgensen

**Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Dänemark
über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung**

Auszug aus dem Energiesicherungsgesetz 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

[...] § 11 Entschädigung

(1) Stellt eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt oder ist, falls es an einer vergleichbaren Leistung fehlt oder ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln ist, unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der durch die Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 begünstigt ist. Ist kein Begünstigter vorhanden, so hat der Bund die Entschädigung zu leisten, wenn die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde erfolgt ist; in den übrigen Fällen hat das Land die Entschädigung zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat. Kann die Entschädigung von demjenigen, der begünstigt ist, nicht erlangt werden, so haftet nach Maßgabe des Satzes 2 der Bund oder das Land; soweit der Bund oder das Land den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Bund oder das Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Ist die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde erfolgt, so wird die Entschädigung von dieser Behörde festgesetzt. In den übrigen Fällen wird die Entschädigung von den in § 4 Absatz 5 genannten Stellen festgesetzt.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche nach Absatz 1, über das Verfahren der Festsetzung einer Entschädigung sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte nach den Grundsätzen der §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes zu erlassen. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die in Absatz 3 bezeichneten Stellen.

§ 12 Härteausgleich

(1) Wird durch eine Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 11 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit seine wirtschaftliche Existenz durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet ist oder die Entschädigung zur Abwendung oder zum Ausgleich ähnlicher unbilliger Härten geboten ist.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet, wenn der Vermögensnachteil durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde zugefügt worden ist; in den übrigen Fällen ist die Entschädigung von dem Land zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat.

(3) § 11 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. [...]

Auszug aus dem Grundgesetz des Königreichs Dänemark (Grundloven), gemäß Gesetz 169 vom 5. Juni 1953 – Schutz des Eigentumsrechts:

§ 73. Abs. 1. Das Eigentumsrecht ist unverletzbar. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum aufzugeben, ohne dass das Allgemeinwohl dies erforderlich macht. Dies kann nur durch Gesetz und gegen vollständige Entschädigung geschehen.

Auszug aus dem Bereitschaftsgesetz, gem. auf die gesetzliche Bekanntmachung 314 vom 3. April 2017 – allgemeine Bestimmungen zur Entschädigungsverpflichtung der Behörden bei Bereitschaftssituationen:

§ 28. Der zuständige Minister kann öffentlichen Behörden sowie öffentlichen und privaten Unternehmen und Einrichtungen auferlegen, Beistand bei Planung oder Ausführung von Bereitschaftsaufgaben zu leisten.

Abs. 2. Der zuständige Minister kann öffentlichen und privaten Unternehmen und Einrichtungen auferlegen, im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit besondere Maßnahmen für Waren, Dienstleistungen, Produktionsmittel usw. zu treffen, wenn dies im Hinblick auf die Ausführung von Bereitschaftsaufgaben erforderlich ist.

Abs. 3. Bevor es zu einer Auferlegung nach Abs. 1 oder 2 kommt, muss mit den entsprechenden Unternehmen oder Einrichtungen um den Umfang und die näheren Regeln der Auferlegung verhandelt werden, darunter eine eventuelle Entschädigung durch den Staat, vgl. Abs. 4.

Abs. 4. Führt eine Auflage nach Abs. 1 oder 2 zu wirtschaftlichem Verlust für ein Unternehmen oder eine Einrichtung, ist der Staat nach den allgemeinen Regeln der Gesetzgebung entschädigungspflichtig. Entschädigung kann nicht verlangt werden, wenn die mit der Erfüllung der Auflagen verbundenen Kosten gedeckt werden können, indem sie bei der Preisberechnung der Waren oder Dienstleistungen miteinbezogen werden können. Die genannten Unternehmen oder Einrichtungen dürfen hierdurch nicht schlechter gestellt werden als andere der gleichen Branche.

Abs. 5. In Abwesenheit geläufiger Vereinbarungen wird Entschädigung nach Regeln bestimmt, die vom Verteidigungsminister festgelegt werden.

Auszug aus dem Gesetz zur Versorgung mit Naturgas in Bezug auf die gesetzliche Bekanntmachung 126 vom 6. Februar 2020 – Rechtsgrundlage zur Festlegung von Verwaltungsvorschriften einer besonderen Entschädigungsregelung und Ähnliches:

Unterbrechungen der Gasversorgung

§ 23 a. Mit Blick auf die Handhabung von Unterbrechungen der Gasversorgung in einer Gasversorgungskrise im Rahmen der Verordnung des Europaparlaments und -rats zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gasversorgungssicherheit kann der Klima-, Energie- und Versorgungsminister Regeln festlegen, darunter in folgenden Bereichen:

1. Abgrenzung und Einteilung von geschützten Kundengruppen.
2. Anforderungen an Gesellschaften bei der Ausarbeitung, Aufbewahrung und Weiterleitung von Informationen über den Gasverbrauch von geschützten und ungeschützten Kundengruppen an Behörden.
3. Erteilung von Verboten des Verbrauchs von Gas- oder Fernwärme an Kunden, die keiner geschützten Kundengruppe angehören.
4. Einrichtung einer Entschädigungsregelung, die im Falle einer Solidaritätskrise angewendet wird.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-48)**

Vom 5. Oktober 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. Juli 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-48) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. Juli 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Oktober 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 13. Juli 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 319 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 13. Juli 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-48 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen bei der 52nd Medical Group Spangdahlem zur Unterstützung des Programms „Deployment Health Assessment and Activities“, einschließlich Beratung von Soldaten, Früherkennung und Behandlung gesundheitlicher Risiken in Zusammenhang mit Einsatzverletzungen, Aufklärung und Hilfe beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen

kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 319 vom 13. Juli 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Oktober 2021

Das in Neu Delhi am 1. Juni 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2020 ist nach seiner Inkrafttretensklausel

am 1. Juni 2021

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Philipp Knill

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2020

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 3. Dezember 2020 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehensbeiträge von bis zu 570 000 000 Euro (in Worten: fünfhundertsiebzig Millionen Euro) für die Vorhaben:

- a) „Klimafreundliche Stromerzeugung I“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 100 000 000 Euro (in Worten: einhundert Millionen Euro),
- b) „Energiereformprogramm Indien III“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 150 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro),
- c) „Deutsch-Indische Partnerschaft für Grüne Urbane Mobilität II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 170 000 000 Euro (in Worten: einhundertsiebzig Millionen Euro) sowie
- d) „Nachhaltige und Klimaresiliente Städtische Infrastruktur“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 150 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro),

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:

- a) für das unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
- b) für das unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro),
- c) für das unter Nummer 1 Buchstabe c genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
- d) für das unter Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorhaben bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro).

3. Finanzierungsbeiträge von bis zu 49 490 000 Euro (in Worten: neunundvierzig Millionen vierhundertneunzigtausend Euro) für die Vorhaben:

- a) „Förderprogramm innovative Solarenergie“ bis zu 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro),
- b) „Städtische Infrastrukturentwicklung Tamil Nadu“ bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
- c) „Nachhaltige Landbewirtschaftung in Meghalaya (Zuschusskomponente)“ bis zu 4 490 000 Euro (in Worten: vier Millionen vierhundertneunzigtausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusagen der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c genannten Beträge entfallen, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zusage die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Diese Beträge verfallen somit am 3. Dezember 2025. Darüber hinaus entfallen die Zusagen der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c genannten Beträge, soweit die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge nicht bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen wurden.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungs-

beiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Neu Delhi am 1. Juni 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Walter J. Lindner

Für die Regierung der Republik Indien

Aparna Bhatia

**Bekanntmachung
der Neufassung der Anlage
zu dem Europäischen Übereinkommen über die
internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
(ADN)**

Vom 10. November 2021

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung vom 23. November 2020 (BGBl. 2020 II S. 1035) wird der Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung der Verordnung in der Anlage des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung als Anlage* bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 28. Februar 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 534),
2. die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 des Corrigendums 1 und der 1. Berichtigung der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung (BGBl. 2010 II S. 122, 123),
3. die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2010 von Korrekturen des ADN 2009 und der 2. Berichtigung der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung (BGBl. 2010 II S. 1183, 1184),
4. die Bekanntmachung vom 29. Oktober 2010 von Korrekturen des ADN 2009 und der 3. Berichtigung der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung (BGBl. 2010 II S. 1569, 1570),
5. den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II S. 1534),
6. den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II S. 1550, 1551),
7. die Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012 von Korrekturen des ADN und der 4. Berichtigung der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung (BGBl. 2012 II S. 1567, 1568),
8. den am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2012 (BGBl. 2012 II S. 1386),
9. die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2014 von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2014 II S. 1288, 1289),
10. den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2014 (BGBl. 2014 II S. 1344),
11. die Bekanntmachung vom 29. Juni 2015 von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2015 II S. 1033),
12. die Bekanntmachung vom 27. Oktober 2016 von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2016 II S. 1219),
13. den am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1298),
14. die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2017 von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2018 II S. 12, 13),

* Die Verordnung in der Anlage des Übereinkommens wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

15. den am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 2018 (BGBl. 2018 II S. 736; 2019 II S. 895),
16. die Bekanntmachung vom 10. Mai 2019 von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2019 II S. 517, 518),
17. die Bekanntmachung vom 13. Juli 2020 von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. II 2020 S. 500, 501),
18. die Bekanntmachung vom 27. Oktober 2020 von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. II 2020 S. 864, 865),
19. die Mitteilung des Sekretariats der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom September 2021 „Korrekturen zum ADN 2021, die nur die deutsche Sprachfassung betreffen“, CCNR-ZKR/ADN/AG_Sprache/2021/1_rev2,
20. eine Verbesserung in der Reihenfolge von Einträgen in Unterabschnitt 3.2.3.2 ADN, Tabelle C,
21. den am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 10. November 2021

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 1. November 2021

In der Bekanntmachung vom 13. August 2021 über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. II S. 1048) ist das Datum des Inkrafttretens „1. Oktober 2021“ durch die Angabe „9. September 2021“ zu ersetzen.

Berlin, den 1. November 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick